

**Bitte beachten Sie**, dass der Verkehrsteuerrabatt automatisch gewährt wird, sofern die Emissionswerte uns bekannt sind.

**Auszug aus der regierungsrätliche Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG):**

**Art. 15**

1. Die Verkehrssteuer wird ermässigt:
  - a) um 60 Prozent für leichte Motorfahrzeuge mit einem maximalen CO<sub>2</sub>-Ausstoss von **140 g/km**;
  - b) um 80 Prozent für leichte Motorfahrzeuge mit einem maximalen CO<sub>2</sub>-Ausstoss von **120 g/km**.
  - c) um 80 Prozent für schwere Motorfahrzeuge der jeweils strengsten auf dem Schweizer Markt erhältlichen EURO-Klasse.
2. Leichte Motorfahrzeuge gemäss Absatz 1 mit Dieselmotoren dürfen überdies einen Feinstaubausstoss von 0.01 g/km nicht überschreiten.
3. Die Halterin oder der Halter hat nachzuweisen, welches Ermässigungskriterium ihr Fahrzeug erfüllt. Dasselbe gilt für Fahrzeuge, die mit verschiedenen Getriebearten typengenehmigt sind.
4. Die Regierung reduziert die Grenzwerte für den CO<sub>2</sub>-Ausstoss alle zwei Jahre, erstmals per 1. Januar 2011.
5. Der Anspruch auf Verkehrssteuerermässigung beginnt und endet sinngemäss nach den Regeln von Artikel 13.